



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Technologie

per Email: POST.I7@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. Dezember 2016

Betrifft: Entwurf zur Änderung eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

1.1 Die Gewährleistung von Barrierefreiheit in allen Gewerbebetrieben, die auch Kund_innen offenstehen, ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die Messlatte dafür bilden die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), die Staatenprüfung durch den UN Ausschuss von Menschen mit Behinderungen und dessen Empfehlungen¹. Der Klagsverband regt daher an, diese in den Entwurf einzuarbeiten.

1.2 Abweichende Prüfungsmethoden sind unverzichtbar, um Menschen mit Behinderungen den Zugang auch zu Prüfungen zu ermöglichen. Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, sollte aber noch konkretisiert werden.

1.3 Die GewO verwendet ausschließlich die männliche Form. Der Klagsverband regt an, sprachlich beide Geschlechter sichtbar zu machen.

¹ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (21.11.2016)



2. Barrierefreiheit umfassend sicherstellen: Vorgaben der CRPD

2.1 Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1 a);
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anzubieten (Art. 20 c).

2.2 Definition von Behinderung:

Art. 1 zweiter Satz der CRPD lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

§ 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (**BGStG**), das zur Umsetzung des Art. 7 B-VG erlassen wurde, präzisiert:

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben



in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Auch im Rahmen der Genehmigung von Betriebsanlagen muss sichergestellt werden, das Kund_innen, die eine Behinderung haben, sicheren Zugang zu den Betriebsanlagen haben.

2.3 Definition von Diskriminierung

Art. 2 CRPD definiert Diskriminierung aufgrund von Behinderung als

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;“

Das BGStG definiert unmittelbare Diskriminierung in § 5 Abs. 1, mittelbare Diskriminierung in § 5 Abs. 2 und enthält in § 4 ein Diskriminierungsverbot.

Wenn die Betriebsanlagengenehmigung keine Rücksicht auf Barrierefreiheit nimmt, verstößt sie gegen die CRPD und nimmt die Genehmigung diskriminierender Barrieren im Sinn des BGStG in Kauf. Damit wird die Rechtssicherheit der Betriebe massiv gefährdet. Während Betriebe davon ausgehen, mit einer Betriebsanlagengenehmigung die rechtlichen Standards zu erfüllen, sind sie trotzdem nicht vor Diskriminierungsklagen nach dem BGStG sicher.

2.4 Alle Dimensionen von Barrierefreiheit berücksichtigen

Art. 9 CRPD bestimmt, dass Barrierefreiheit umfassend zu verstehen ist und jedenfalls eine bauliche, eine soziale, eine kommunikative, eine ökonomische und eine institutionelle Dimension aufweist. Alle diese Dimensionen sollten bei der Genehmigung von Betriebsanlagen berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich, dass ein reiner Verweis auf die bauliche Barrierefreiheit im Sinn der Bauordnungen der Bundesländer keinesfalls ausreichend sein kann und die Verantwortung für umfassende Barrierefreiheit nicht alleine auf die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder geschoben werden kann!

Der Klagsverband regt daher an entsprechend der Verpflichtung durch die CRPD

- **Barrierefreiheit in allen Dimensionen (nicht nur der baulichen) zu berücksichtigen und**
- **sicherzustellen, dass die Bundes- und Landesbehörden zu einer miteinander abgestimmten Prüfung der umfassenden Barrierefreiheit und Sicherheit für Beschäftigte und Kund_innen angehalten werden.**



2.5 Partizipation erweitern

Die CRPD nennt Partizipation als einen ihrer Grundsätze. Menschen mit einer Behinderung sollen in ihren Belangen mitbestimmen. Der Klagsverband regt an zu überdenken, inwieweit die bestehenden Vorschriften zur Parteistellung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und nachzubessern.

3. § 87 Abs. 1 Z 3 verbessern

3.1 § 87 Abs. 1 Z 3 sieht vor, dass Gewerbeinhaber_innen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzgesetze die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist.

Zu den Schutzinteressen zählen unter anderem die „Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder eine Behinderung.

3.2 „Rasse und Hautfarbe“ durch „ethnische Zugehörigkeit“ ersetzen

Es besteht heute weitgehend Konsens, dass keine menschlichen Rassen existieren, sondern alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft und Muttersprache derselben menschlichen Rasse angehören.

Darüber hinaus ist „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch durch die Verwendung im Nationalsozialismus nachhaltig geprägt. Im Gegensatz zum englischen Sprachgebrauch – wo unter „race“ eine soziale Gruppe gemeint ist – bezieht sich der deutsche Begriff auf Blut und genetische Abstammung. Durch diese ist jeder Mensch unwiderruflich festgelegt und kategorisiert.

Um dem Konzept menschlicher Rassen – und ihrer unterschiedlichen Wertigkeit - aber ein Ende zu setzen, sollte dieser Begriff ausnahmslos und besonders im offiziellen Sprachgebrauch vermieden werden. Als inhaltsgleiche Alternativen bietet sich der im Antidiskriminierungsrecht des Bundes und der Länder verwendete Terminus „ethnische Zugehörigkeit“ an.

Der Begriff „Rasse“ sollte unbedingt vermieden werden, um der Idee des Bestehens menschlicher Rassen und ihres unterschiedlichen Werts entschieden entgegenzutreten, wie es ja auch die Präambel des ADG tut. Die Begriffe „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ als gleichwertiger Ersatz verwendet werden.

3.3 „Religiöses Bekenntnis“ durch „Religion und Weltanschauung“ ersetzen

Religionsfreiheit besitzt eine positive und eine negative Seite. Während die positive Seite das Bekenntnis zu und die alleinige oder gemeinschaftliche Praxis schützt, soll die negative Seite



sicherstellen, dass niemand zum Bekenntnis einer Religion oder zur Teilnahme an religiösen Zeremonien, Praktiken,... genötigt wird. Die negative Seite wird im EU-Recht (RL 2000/78/EG) und im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht als eine Facette des Terminus „Weltanschauung“ verwendet.

Deshalb wird etwa auch im Gleichbehandlungsgesetz von „Religion und Weltanschauung“ gesprochen.

Der Klagsverband regt daher an, „religiöses Bekenntnis“ durch „Religion und Weltanschauung“ zu ersetzen.

3.4 Levelling-up

Die Diskriminierungstatbestände des § 87 sind – ebenso wie die des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, auf die sie sich ausdrücklich beziehen – umfassen nicht alle Gründe, die nach dem Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht des Bundes und der Länder geschützt sind.

3.4.1 In den Gesetzen von acht Bundesländern (Niederösterreich hat gerade einen entsprechenden Entwurf einer Novelle zur Begutachtung ausgesendet – NÖ ADG 2017²) sind alle sieben Kern-Diskriminierungsgründe – Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung – umfasst. Auch das Verbot der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I 2015/112, wurde auf alle sieben genannten Gründe erweitert – obwohl die veraltete Diktion (Rasse, sexuelle Ausrichtung) beibehalten bzw. eingeführt wurde.

3.4.2 Das GIBG und das Bundes-Behinderteneinstellungsgesetz (BGStG) sehen bei der Versorgung mit und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ein Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts vor.

Damit sind diese Gesetze einerseits weiter (Geschlecht), andererseits enger (Religion) gefasst als § 87 GewO.

Das Levelling-up – also der vollständige Diskriminierungsschutz für alle Diskriminierungsgründe wird seit Jahren nicht nur vom Klagsverband und anderen NGOs, sondern auch der Gleichbehandlungsanwaltschaft, der Volksanwaltschaft, dem Europarat und der UNO gefordert.

Der Klagsverband regt daher an, im Einklang mit den Regelungen der Bundesländern, mit den Bemühungen des Sozialministeriums, das bereits mehrmals Gesetzesentwürfe für ein Levelling-up vorgelegt hat und der Bundesregierung, die bereits einmal einen Ministerratsbeschluss für ein Levelling-up im GIBG gefasst hat, **den letzten Satz des § 87 Abs 1 folgendermaßen zu formulieren:**

² http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/Derzeit-aktuelle-Buergerbegutachtungen/-2016-11-24_BG_ADG2017.html (16.11.2016)



„Schutzinteressen sind ... sowie der Diskriminierung von Personen aufgrund des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung.“

3.5 Vollziehung evaluieren

Nach der Erfahrung des Klagsverbands und seiner einschlägig tätigen Mitgliedsvereine ist § 87 Abs. 1 Z 3 weitgehend totes Recht. Der Klagsverband regt daher, an die Vollziehung im Einklang mit den von der Volksanwaltschaft bezüglich Art III EGVG vorgebrachten Bedenken zu evaluieren und allenfalls zu überarbeiten.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

4. Abweichende Prüfungsmethoden in § 352 Abs. 10 konkretisieren

Der Klagsverband begrüßt, dass die GewO künftig in § 352 Abs. 10 ein recht auf eine abweichende Prüfungsmethode für Menschen mit Behinderungen vorsehen soll. Da diese Bestimmung für die Prüfer_innen neu ist, sollte sichergestellt werden, dass sie korrekt angewendet wird.

4.1 Die Bestimmung konkretisieren

Als Beispiel sei auf § 13 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz verwiesen werden. Dieser lautet:

„(2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.“

§ 352 Abs. 10 könnte daher folgendermaßen formuliert werden:

(2) Bei der Durchführung der Prüfungen haben die Prüfungskandidat_innen ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt wird.“



4.2 Die Erläuterungen ergänzen

Die Erläuterungen erwähnen diese Bestimmung nicht.

Im Sinn der Information der Prüfer_innen und der reibungslosen Vollziehung regt der Klagsverband an, folgende Erläuterungen aufzunehmen:

- die umfassende Definition von Behinderung der CRPD und dem BGStG darzustellen
- das Recht auf Arbeit der CRPD anzuführen
- Beispiele für abweichende Prüfungsmethoden für verschiedene Arten von Beeinträchtigungen exemplarisch anzuführen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär